

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 322 - 324

Das Recht des Indossanten, welcher den gehörig
Mangels Zahlung protestirten Wechsel wieder
eingelöst, den Acceptanten in Anspruch zu nehmen,
wird dadurch nicht alterirt, daß der Indossant von dem
zuerst gegen den Aussteller ergriffenen Regreß wieder
Abstand genommen und auf Wunsch des Letzteren
demnächst den Acceptanten verklagt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vernichtung des angefochtenen Urtheils nicht würde hergeleitet werden können. Es ist deshalb auch eine Prüfung, ob vom Appellationsrichter in der That angenommen worden, Verklagter habe seinerseits dem Kläger einen Eid darüber zugeschoben, daß die fragliche Veränderung ohne sein Wissen und Willen geschehen sei, nicht einzugehen:

Den §. 7. des Einführungsgesetzes vom 15. Februar 1850 soll der Appellationsrichter durch Verwerfung des Antrages des Klägers auf Abhörung des Ausstellers der Schriftstücke B. verletzt haben. Der Richter hat sich aber zur Rechtfertigung der Zurückweisung jenes Antrages auf diejenigen Gründe berufen, welche er der Provocation des Verklagten auf Vernehmung desselben Zeugen entgegengesetzt hatte. Diese lauteten dahin:

die Vernehmung des B. war schon wegen dessen Interesse zur Sache unstatthaft, und hatte Kläger gegen dessen Vernehmung protestirt, weil die Berufung auf einen auswärtigen Zeugen ein illiquides Beweismittel sei. Hierin mußte demselben beigetreten werden.

Nach dieser Wortfassung hielt der Richter das Interesse des Zeugen bei der Sache für sich allein für ausreichend, um den Antrag auf seine Vernehmung als unzulässig erscheinen zu lassen. Gegen dieß Argument ist in der Nichtigkeitsbeschwerde weder ein Angriff gerichtet, noch würde ein solcher von Erfolg haben sein können. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob überhaupt auf einen Verstoß gegen den §. 7. cit. die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet werden kann.

Hiernach hat das Rechtsmittel erfolglos bleiben müssen. B.

44.

Das Recht des Indossanten, welcher den gehörig mangels Zahlung protestirten Wechsel wieder eingelöst, den Acceptanten in Anspruch zu nehmen, wird dadurch nicht alterirt, daß der Indossant von dem zuerst gegen den Aussteller ergriffenen Regreß wieder Abstand genommen und auf Wunsch des Letzteren demnächst den Acceptanten verklagt.

Die Kläger klagen aus einem ihnen von dem Aussteller Justus u. Comp. girirten und von ihnen weiter begebenen, mangels Zahlung protestirten und wieder eingelösten Wechsel gegen den Acceptanten auf Zahlung des verschriebenen Betrages. Der verklagte Acceptant wendete ein, daß die Kläger nur Incassomandatare des Ausstellers seien und sich die ihm gegen die Letzteren zuständigen Einwendungen (auf deren specielle Anführung es hier nicht ankommt) gefallen lassen müßten.

Der erste Richter hielt diese Einwendungen und damit auch das behauptete Incassomandat für unerheblich, und verurtheilte den Berklagten nach dem Klageantrage. Der Appellationsrichter dagegen hielt die Einwendungen für erheblich und das Incassomandat (dessen Begründung sich aus dem dritten Erkenntnisse ergeben wird) für dargethan und wies die Klage zurück.

Das Obertribunal zu Berlin indeß verwarf in dem Erkenntnisse vom 8. September 1860 die Annahme des Incassomandats und stellte das erste Erkenntniß wieder her aus folgenden Gründen.

Der Berklagte hat die behauptete Verpflichtung der Kläger, sich seine gegen Justus u. Comp. offenen Einwendungen gefallen und sie gegen sich gelten lassen zu müssen, in doppelter Weise zu begründen versucht

1. durch die nackte, unter Eidesdelation aufgestellte Behauptung:

Kläger seien nur Incassomandatäre des Ausstellers. Soll darin die Behauptung liegen, daß Kläger von Hause aus niemals Eigenthümer des qu. Wechsels geworden, so wird dieselbe durch das erste, auf dem Wechsel befindliche, nach Art. 36. der Wechselordnung vollständig legitimirende Indossament vollständig widerlegt. Der Berklagte ist auch diesem Indossament speciell nirgends entgegengetreten, er hat in Bezug auf dasselbe weder eine Simulation behauptet, was auch bei der hier entscheidenden, streng formalen Natur des Wechselrechts, wenn nicht der Einwand einer dolosen Handlungsweise der Kläger damit verbunden wird, nicht einmal zulässig wäre, noch irgend ein doloses, unter Mitwissen oder Mithülfe der Kläger durchgeführtes Spiel, durch welches etwa Kläger sich hätten vorschieben lassen, um dem Berklagten seine Einwendungen gegen Justus u. Comp. abzuschneiden.

Hiernach bleibt denn das Indossament in seiner vollen Wirksamkeit stehen, und allerdings scheint denn auch der Berklagte nach seinen in der Appellationsinstanz gemachten näheren Angaben nur behaupten zu wollen, daß zur Zeit der Klage der Kläger nicht Eigenthümer des Wechsels, sondern nur Incassomandatar des Justus u. Comp. gewesen. Aber auch in dieser Bedeutung widerlegt sich der Einwand vollständig. Einmal nämlich steht unter den Parteien fest, daß der von den Klägern weiter indossirte und demnächst durch weitere Giro's durch verschiedene Hände gegangene Wechsel am 30. December pr. auf Instanz der Discontogesellschaft zu Berlin Mangels Zahlung protestirt, dann aber von der Handlung B. und G. zu Ehren der Kläger bezahlt ward, welche ihn hiernächst von dem Intervenienten eingelöst haben. Nunmehr waren also Kläger nach Art. 49. 81. der W.=D. berechtigt, sich wegen ihres Wechselanspruches an den Aussteller und an den Acceptanten gleichzeitig oder in beliebiger Folgeordnung zu halten. Gingen Kläger also zunächst auf Justus u. Comp.

zurück und kamen demnächst seinem unter Rücksendung des Wechsels, Protestes und der Ricambioberrechnung ausgesprochenen Wunsche nach, zuvor den Verklagten in Anspruch zu nehmen, und ein Mehreres haben sie nicht zugestanden; so machten sie lediglich von ihrem Rechte Gebrauch, welches dadurch nicht alterirt werden konnte, daß sie eben durch die Art dieses Gebrauches einem Wunsche des Ausstellers nachkamen. Die vorgelegten Briefe des Justus u. Comp. an H. und den Verklagten vom 4. und 5. Januar 1860 bestätigen übrigens diesen Hergang, da der Aussteller darin sagt, daß er den Wechsel und Protest an die Kläger geschickt, um den Verklagten mit Wechselstrenge zu verfolgen, und wenn Justus u. Comp. darin den Ausdruck gebraucht: „mit dem Auftrage“, so konnte er einmal dadurch das Recht der Kläger in keiner Weise alteriren, dann aber modificirt sich dieser Ausdruck auch durch den Zusatz: „mit dem Auftrage, den Bezogenen kraft ihrer Eigenschaft als Indossanten zu verklagen,“ was denn ganz der Sachlage entsprach. Dem tritt aber die factische Sachlage selbst hinzu. Wie erwähnt, waren Kläger durch Einlösung des Wechsels bei ihren Ehrenintervenienten wiederum Eigenthümer desselben geworden, wenn also Verklagter dem gegenüber die nackte Behauptung aufstellt, daß sie Incassomandatare des Justus u. Comp. seien, so hätte er erst behaupten und nachweisen müssen, daß der Wechsel und auf welche Weise er wiederum in das Eigenthum des Justus u. Comp. übergegangen, was in keiner Weise geschehen ist, während in dem erwähnten, von Klägern selbst angeführten Hergange ein solcher Uebergang des Eigenthums nicht zu finden ist. Bevor aber ein solcher Eigenthumsübergang nicht behauptet und nachgewiesen ist, kann von der Annahme des Appellationsrichters, daß Kläger den Wechsel für Rechnung des Ausstellers einlagen, nicht die Rede sein; es bedurfte also der Ausschließung dieser Annahme durch Ableistung des ihnen deferirten Eides Seitens der Kläger nicht, vielmehr erscheint ihr Protest gegen die Erheblichkeit und Zulässigkeit dieses Eides gerechtfertigt.

2. Damit erledigt sich denn auch das zweite vom Verklagten aufgegriffene Fundament, daß nämlich Kläger den Wechsel erst nach der Protesterhebung im Wege einer neuen, freiwilligen Handlung vom Aussteller erworben hätten, und deshalb die gegen ihn zuständigen Einwendungen gegen sich gelten lassen mußten. Da nämlich, wie erwähnt, der Kläger Eigenthum am Wechsel bereits durch die unstreitige Einlösung beim Ehrenintervenienten feststeht, so kann davon, daß sie denselben Wechsel hiernächst wiederum von Justus u. Comp. erworben, nicht eher die Rede sein, als bis der Uebergang des Eigenthums von den Klägern auf Justus und Comp. nachgewiesen ist. Hiernach war das erste Urtheil wieder herzustellen. B.